

TE Vwgh Beschluss 2019/11/18 Ra 2019/08/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2019

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ABGB §1152

ASVG §111

ASVG §111 Abs1 Z1

ASVG §33 Abs1

ASVG §33 Abs2

ASVG §4 Abs1 Z1

ASVG §4 Abs2

ASVG §4 Abs4

VStG §31

VStG §32 Abs2

VStG §44a Z1

VStG §44a Z2

VStG §44a Z3

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §38

VwGVG 2014 §50

1. ABGB § 1152 heute

2. ABGB § 1152 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBL. Nr. 69/1916

1. ASVG § 111 heute

2. ASVG § 111 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020

3. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

4. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015

5. ASVG § 111 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

6. ASVG § 111 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009

7. ASVG § 111 gültig von 01.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007

8. ASVG § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001

9. ASVG § 111 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995

1. ASVG § 111 heute
 2. ASVG § 111 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
 3. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 4. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 5. ASVG § 111 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 6. ASVG § 111 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009
 7. ASVG § 111 gültig von 01.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 8. ASVG § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 9. ASVG § 111 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
1. ASVG § 33 heute
 2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
 11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
1. ASVG § 33 heute
 2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
 11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
1. ASVG § 4 heute
 2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
 3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
 4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
 5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
 6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
 7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
 11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 32 heute

2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 44a heute

2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute

2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute

2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie die Hofräte Dr. Strohmayer und Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Klima, LL.M., über die Revision des I A in K, vertreten durch die Kinberger-Schuberth-Fischer Rechtsanwälte-GmbH in 5700 Zell am See, Salzachtal Bundesstraße 13, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 18. Dezember 2018, 405- 7/498/1/13-2018, betreffend Bestrafung nach dem ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Zell am See), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis vom 3. November 2017 bestrafte die Bezirkshauptmannschaft Zell am See den Revisionswerber, weil er es als Dienstgeber und "Gewerbeinhaber" eines näher bezeichneten Restaurantbetriebs unterlassen habe, den zumindest am 29. Oktober 2016 in diesem Betrieb beschäftigten KM, bei dem es sich um "eine in der Krankenversicherung (vollversicherte oder teilversicherte) pflichtversicherte Person" gehandelt habe, vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden. Er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 und 2 ASVG begangen. Über ihn werde nach dem ersten Strafsatz des § 111 Abs. 2 ASVG eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 1000,-- verhängt. 1 Mit Straferkenntnis vom 3. November 2017 bestrafte die Bezirkshauptmannschaft Zell am See den Revisionswerber, weil er es als Dienstgeber und "Gewerbeinhaber" eines näher bezeichneten Restaurantbetriebs unterlassen habe, den zumindest am 29. Oktober 2016 in diesem Betrieb beschäftigten KM, bei dem es sich um "eine in der Krankenversicherung (vollversicherte oder teilversicherte) pflichtversicherte Person" gehandelt habe, vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden. Er habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, und 2 ASVG begangen. Über ihn werde nach dem ersten Strafsatz des Paragraph 111, Absatz 2, ASVG eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 1000,-- verhängt.

2 Der dagegen erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers gab das Landesverwaltungsgericht Salzburg nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung insoweit Folge, als es die Geldstrafe auf EUR 730,-- herabsetzte und das Wort "Gewerbeinhaber" durch die Wortfolge "Inhaber des Gastgewerbebetriebes" sowie die Wortfolge "eine in der Krankenversicherung (vollversicherte oder teilversicherte) pflichtversicherte Person" durch "eine zumindest in der Unfallversicherung pflichtversicherte Person" ersetzte. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig. 3 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.² Der dagegen erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers gab das Landesverwaltungsgericht Salzburg nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung insoweit Folge, als es die Geldstrafe auf EUR 730,-- herabsetzte und das Wort "Gewerbeinhaber" durch die Wortfolge "Inhaber des Gastgewerbebetriebes" sowie die Wortfolge "eine in der Krankenversicherung (vollversicherte oder teilversicherte) pflichtversicherte Person" durch "eine zumindest in der Unfallversicherung pflichtversicherte Person" ersetzte. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

3 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

4 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

5 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

6 Da der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG (nur) im Rahmen der dafür in der Revision (gemäß § 28 Abs. 3 VwGG gesondert) vorgebrachten Gründe zu überprüfen hat, ist er weder verpflichtet, solche anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen (vgl. etwa VwGH 12.8.2016, Ra 2015/08/0164; 30.7.2019, Ra 2018/05/0273; jeweils mwN). In der gesonderten Zulassungsbegründung ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat. Lediglich pauschale Behauptungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht (vgl. etwa VwGH 27.8.2019, Ra 2019/08/0098, mwN).

4 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

5 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

6 Da der Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG (nur) im Rahmen der dafür in der Revision (gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG gesondert) vorgebrachten Gründe zu überprüfen hat, ist er weder verpflichtet, solche anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen vergleiche , etwa VwGH 12.8.2016, Ra 2015/08/0164; 30.7.2019, Ra 2018/05/0273; jeweils mwN). In der gesonderten Zulassungsbegründung ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat. Lediglich pauschale Behauptungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht vergleiche , etwa VwGH 27.8.2019, Ra 2019/08/0098, mwN).

7 Soweit der Revisionswerber zur Zulässigkeit seiner außerordentlichen Revision vorbringt, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen, weil der erkennende Richter befangen gewesen sei, unterlässt er jegliche fallbezogene Konkretisierung dieses Vorwurfes. Soweit in diesem Zusammenhang auf die Revisionsgründe verwiesen wird, ist festzuhalten, dass ein bloßer Verweis auf sonstige Revisionsausführungen dem Erfordernis der gesonderten Darstellung der Gründe für die Zulässigkeit der Revision nicht genügt (vgl. etwa VwGH 26.11.2018, Ra 2018/02/0283, mwN; vgl. im Übrigen dazu, dass eine Befangenheit eines Richters eines Verwaltungsgerichts nur dann die Zulässigkeit der Revision begründet, wenn im konkreten Fall tragende Rechtsgrundsätze des Verfahrensrechtes verletzt werden bzw. die Beurteilung in unvertretbarer Weise erfolgt VwGH 11.4.2018, Ra 2017/08/0122-0123, mit weiteren Hinweisen).

7 Soweit der Revisionswerber zur Zulässigkeit seiner

außerordentlichen Revision vorbringt, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, weil der erkennende Richter befangen gewesen sei, unterlässt er jegliche fallbezogene Konkretisierung dieses Vorwurfes. Soweit in diesem Zusammenhang auf die Revisionsgründe verwiesen wird, ist festzuhalten, dass ein bloßer Verweis auf sonstige Revisionsausführungen dem Erfordernis der gesonderten Darstellung der Gründe für die Zulässigkeit der Revision nicht genügt vergleiche , etwa VwGH 26.11.2018, Ra 2018/02/0283, mwN; vergleiche , im Übrigen dazu, dass eine Befangenheit eines Richters eines Verwaltungsgerichts nur dann die Zulässigkeit der Revision begründet, wenn im konkreten Fall tragende Rechtsgrundsätze des Verfahrensrechtes verletzt werden bzw. die Beurteilung in unvertretbarer Weise erfolgt VwGH 11.4.2018, Ra 2017/08/0122-0123, mit weiteren Hinweisen).

8 Der Revisionswerber bringt unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung weiters vor, das Verwaltungsgericht habe einen von ihm beantragten Zeugen zu Unrecht nicht einvernommen und sich mit seinem Vorbringen, dass ein reiner Gefälligkeitsdienst des KM vorgelegen sei, nicht beschäftigt und dazu keine Feststellungen getroffen. 9 Als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste, die keine Pflichtversicherung begründen, sind nur kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten. Das Vorliegen unentgeltlicher Dienste ist nicht schon bei Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten, sondern die Unentgeltlichkeit muss ausdrücklich und erwiesenermaßen - wenigstens nach den Umständen konkludent - vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (vgl. VwGH 26.6.2019, Ra 2019/08/0099, mwN; vgl. zur Unerheblichkeit gefälligkeitshalber geförderter Interessen Dritter bzw. "indirekter Freundschaftsdienste" VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165). 8 Der Revisionswerber bringt unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung weiters vor, das Verwaltungsgericht habe einen von ihm beantragten Zeugen zu Unrecht nicht einvernommen und sich mit seinem Vorbringen, dass ein reiner Gefälligkeitsdienst des KM vorgelegen sei, nicht beschäftigt und dazu keine Feststellungen getroffen. 9 Als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste, die keine Pflichtversicherung begründen, sind nur kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten. Das Vorliegen unentgeltlicher Dienste ist nicht schon bei Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten, sondern die Unentgeltlichkeit muss ausdrücklich und erwiesenermaßen - wenigstens nach den Umständen konkludent - vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten vergleiche , VwGH 26.6.2019, Ra 2019/08/0099, mwN; vergleiche , zur Unerheblichkeit gefälligkeitshalber geförderter Interessen Dritter bzw. "indirekter Freundschaftsdienste" VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165).

10 Entgegen dem Vorbringen in der Revision hat das Verwaltungsgericht sich mit dem Vorliegen eines Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienstes in diesem Sinn auseinandergesetzt, dazu - wenngleich teilweise disloziert im Rahmen der Beweiswürdigung - Feststellungen getroffen und ausgehend von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Vorliegen eines bloßen Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienstes verneint. Die Revision zeigt nicht auf, dass die Beurteilung des Verwaltungsgerichts diesbezüglich unvertretbar erfolgt bzw. dem Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang ein Begründungsmangel unterlaufen wäre. 11 Beweisanträgen ist grundsätzlich zu entsprechen, wenn die Aufnahme des darin begehrten Beweises im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint. Dementsprechend dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel an sich ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts beizutragen. Ob eine Beweisaufnahme in diesem Sinn notwendig ist, unterliegt aber der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis geführt hätte (vgl. etwa VwGH 23.6.2017, Ra 2016/08/0141; 8.1.2015, Ra 2014/08/0064). 10 Entgegen dem Vorbringen in der Revision hat das Verwaltungsgericht sich mit dem Vorliegen eines Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienstes in diesem Sinn auseinandergesetzt, dazu - wenngleich teilweise disloziert im Rahmen der Beweiswürdigung - Feststellungen getroffen und ausgehend von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Vorliegen eines bloßen Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienstes verneint. Die Revision zeigt nicht auf, dass die Beurteilung des Verwaltungsgerichts diesbezüglich unvertretbar erfolgt bzw. dem Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang ein Begründungsmangel unterlaufen wäre. 11 Beweisanträgen ist grundsätzlich zu entsprechen, wenn

die Aufnahme des darin begehrten Beweises im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint. Dementsprechend dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel an sich ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts beizutragen. Ob eine Beweisaufnahme in diesem Sinn notwendig ist, unterliegt aber der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis geführt hätte vergleiche , etwa VwGH 23.6.2017, Ra 2016/08/0141; 8.1.2015, Ra 2014/08/0064).

1 2 Das Verwaltungsgericht stützte seine Beurteilung, dass die Einvernahme des durch den Revisionswerber beantragten weiteren Zeugen zu unterbleiben habe darauf, dass - insbesondere auch unter Beachtung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen von Freundschafts- oder Gefälligkeitsdiensten - kein taugliches Beweisthema genannt worden sei. Die Revision vermag nicht aufzuzeigen, dass diese Beurteilung im dargestellten Sinn grob fehlerhaft gewesen wäre.

13 In der Zulassungsbegründung der Revision wird im Übrigen geltend gemacht, das angefochtene Erkenntnis werde den Anforderungen des § 44a VStG nicht gerecht. Das Verwaltungsgericht habe den falschen Ort, nämlich den Betriebsstandort des Revisionswerbers, als Tatort bezeichnet. Der Tatort der strafbaren Handlung nach § 111 ASVG sei jedoch der Sitz des zuständigen Versicherungsträgers. Als Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden sei, habe das Verwaltungsgericht § 111 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 1 und 2 ASVG angeführt. Die Bestrafung hätte jedoch nur nach § 111 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 2 ASVG erfolgen dürfen. Das Verwaltungsgericht habe im Übrigen den erhobenen Vorwurf ausgetauscht und - anders als die Bezirkshauptmannschaft Zell am See - dem Revisionswerber nunmehr vorgeworfen, "eine zumindest in der Unfallversicherung pflichtversicherte Person" beschäftigt zu haben. Ein solcher Austausch des Vorwurfs sei unzulässig. Das Strafverfahren hätte daher wegen bereits eingetretener Verfolgungsverjährung eingestellt werden müssen.13 In der Zulassungsbegründung der Revision wird im Übrigen geltend gemacht, das angefochtene Erkenntnis werde den Anforderungen des Paragraph 44 a, VStG nicht gerecht. Das Verwaltungsgericht habe den falschen Ort, nämlich den Betriebsstandort des Revisionswerbers, als Tatort bezeichnet. Der Tatort der strafbaren Handlung nach Paragraph 111, ASVG sei jedoch der Sitz des zuständigen Versicherungsträgers. Als Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden sei, habe das Verwaltungsgericht Paragraph 111, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 33, Absatz eins, und 2 ASVG angeführt. Die Bestrafung hätte jedoch nur nach Paragraph 111, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 33, Absatz 2, ASVG erfolgen dürfen. Das Verwaltungsgericht habe im Übrigen den erhobenen Vorwurf ausgetauscht und - anders als die Bezirkshauptmannschaft Zell am See - dem Revisionswerber nunmehr vorgeworfen, "eine zumindest in der Unfallversicherung pflichtversicherte Person" beschäftigt zu haben. Ein solcher Austausch des Vorwurfs sei unzulässig. Das Strafverfahren hätte daher wegen bereits eingetretener Verfolgungsverjährung eingestellt werden müssen.

14 Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass § 44a Z 1 VStG dann entsprochen wird, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden und gleichzeitig der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt wird, eine rechtliche Prüfung vorzunehmen. Nach diesen, aber auch nur nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem einzelnen Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht, mithin ob die erfolgte Umschreibung der Tat im konkreten Fall im Straferkenntnis als rechtmäßig oder als unrechtmäßig zu qualifizieren ist. Das an die Umschreibung der Tat zu stellende Genauigkeitserfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wieder gegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. VwGH 20.3.2019, Ra 2018/09/0163, mwN). 15 Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht - dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zell am See folgend - den Tatort entgegen der Revision nicht bezeichnet, sondern lediglich bei Umschreibung der Tat den Ort der Beschäftigung des KM angeführt. Dies schadet jedoch fallbezogen nicht. Zur Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat bei Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 ASVG bedarf es nämlich im Allgemeinen keiner

näheren Angaben zum Tatort (vgl. dazu nunmehr § 111 Abs. 5 ASVG), weil der Beschuldigte auch ohne diese Angaben in der Lage ist, den konkreten Tatvorwurf zu prüfen bzw. Beweise anzubieten und eine weitere Bestrafung ausscheidet (vgl. VwGH 25.6.2013, 2011/08/0374).¹⁴ Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG dann entsprochen wird, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden und gleichzeitig der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt wird, eine rechtliche Prüfung vorzunehmen. Nach diesen, aber auch nur nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem einzelnen Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG genügt oder nicht, mithin ob die erfolgte Umschreibung der Tat im konkreten Fall im Straferkenntnis als rechtmäßig oder als unrechtmäßig zu qualifizieren ist. Das an die Umschreibung der Tat zu stellende Genauigkeitserfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wieder gegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein vergleiche , VwGH 20.3.2019, Ra 2018/09/0163, mwN).¹⁵ Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht - dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zell am See folgend - den Tatort entgegen der Revision nicht bezeichnet, sondern lediglich bei Umschreibung der Tat den Ort der Beschäftigung des KM angeführt. Dies schadet jedoch fallbezogen nicht. Zur Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat bei Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 111, Absatz eins, ASVG bedarf es nämlich im Allgemeinen keiner näheren Angaben zum Tatort vergleiche , dazu nunmehr Paragraph 111, Absatz 5, ASVG), weil der Beschuldigte auch ohne diese Angaben in der Lage ist, den konkreten Tatvorwurf zu prüfen bzw. Beweise anzubieten und eine weitere Bestrafung ausscheidet vergleiche , VwGH 25.6.2013, 2011/08/0374).

¹⁶ Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden. Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG besteht diese Anmeldepflicht auch in Bezug auf die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a ASVG Pflichtversicherten.¹⁷ § 33 ASVG unterscheidet somit zwischen der Meldung krankenversicherter Personen im Abs. 1 und der Meldung bloß geringfügig Beschäftigter im Abs. 2. Bestraft die Behörde (das Verwaltungsgericht) wegen Übertretung des § 33 Abs. 1 ASVG (Nichtmeldung krankenversicherter Personen), so ist in der Entscheidungsbegründung die Krankenversicherungspflicht der Beschäftigung, das heißt ein Entgeltanspruch, der die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, darzutun. Dies bedeutet zumindest die Feststellung eines solchen Umfangs der Arbeitsverpflichtung, dass daraus mit Blick auf die lohnrelevanten Vorschriften des Kollektivvertrags verlässlich auf einen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Anspruchslohn geschlossen werden darf. Andernfalls kommt nur ein Schuldspruch nach § 33 Abs. 1 iVm Abs. 2 ASVG in Betracht (VwGH 13.5.2019, Ra 2016/08/0138, mwN).¹⁸ Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden. Gemäß Paragraph 33, Absatz 2, ASVG besteht diese Anmeldepflicht auch in Bezug auf die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie die nur in der Unfallversicherung nach Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, ASVG Pflichtversicherten.¹⁷ Paragraph 33, ASVG unterscheidet somit zwischen der Meldung krankenversicherter Personen im Absatz eins und der Meldung bloß geringfügig Beschäftigter im Absatz 2, Bestraft die Behörde (das Verwaltungsgericht) wegen Übertretung des Paragraph 33, Absatz eins, ASVG (Nichtmeldung krankenversicherter Personen), so ist in der Entscheidungsbegründung die Krankenversicherungspflicht der Beschäftigung, das heißt ein Entgeltanspruch, der die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, darzutun. Dies bedeutet zumindest die Feststellung eines solchen Umfangs der Arbeitsverpflichtung, dass daraus mit Blick auf die lohnrelevanten Vorschriften des Kollektivvertrags verlässlich auf einen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Anspruchslohn geschlossen werden darf. Andernfalls kommt nur ein Schuldspruch nach Paragraph 33, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG in Betracht (VwGH 13.5.2019, Ra 2016/08/0138, mwN).

¹⁸ Im vorliegenden Fall ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigender Anspruchslohn des KM nicht feststellbar sei, und hat auf dieser Grundlage zutreffend einen Schuldspruch (nur) betreffend "eine zumindest in der Unfallversicherung pflichtversicherte Person" und daher (im Hinblick auf die angewendeten Gesetzesstellen auch zutreffend die Bezirkshauptmannschaft Zell am See) nach

§ 111 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 1 iVm 2 ASVG vorgenommen. 19 "Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Ein Austausch der Tat durch das Verwaltungsgericht durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhaltes kommt nicht in Betracht (vgl. etwa VwGH 20.5.2019, Ra 2018/02/0043, mwN). Eine Präzisierung bzw. Richtigstellung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung durch das Verwaltungsgericht ist dann zulässig, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 21.9.2018, Ra 2017/17/0557, mwN).¹⁸ Im vorliegenden Fall ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigender Anspruchslohn des KM nicht feststellbar sei, und hat auf dieser Grundlage zutreffend einen Schuldspruch (nur) betreffend "eine zumindest in der Unfallversicherung pflichtversicherte Person" und daher (im Hinblick auf die angewendeten Gesetzesstellen auch zutreffend die Bezirkshauptmannschaft Zell am See) nach Paragraph 111, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 33, Absatz eins, in Verbindung mit 2 ASVG vorgenommen. 19 "Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Ein Austausch der Tat durch das Verwaltungsgericht durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhaltes kommt nicht in Betracht vergleiche , etwa VwGH 20.5.2019, Ra 2018/02/0043, mwN). Eine Präzisierung bzw. Richtigstellung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung durch das Verwaltungsgericht ist dann zulässig, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt vergleiche , VwGH 21.9.2018, Ra 2017/17/0557, mwN).

2 0 Die erfolgte Klarstellung durch das Verwaltungsgericht, wonach es sich bei KM zumindest um "eine in der Unfallversicherung pflichtversicherte Person" gehandelt habe, stellt in diesem Sinn jedenfalls keinen "Austausch der Tat" dar, zumal auch die Bezirkshauptmannschaft Zell am See ihrem Straferkenntnis vom 3. November 2017 lediglich eine Bestrafung nach § 33 Abs. 1 iVm 2 ASVG zugrunde gelegt hat.^{2 0} Die erfolgte Klarstellung durch das Verwaltungsgericht, wonach es sich bei KM zumindest um "eine in der Unfallversicherung pflichtversicherte Person" gehandelt habe, stellt in diesem Sinn jedenfalls keinen "Austausch der Tat" dar, zumal auch die Bezirkshauptmannschaft Zell am See ihrem Straferkenntnis vom 3. November 2017 lediglich eine Bestrafung nach Paragraph 33, Absatz eins, in Verbindung mit 2, ASVG zugrunde gelegt hat.

2 1 Der Verwaltungsgerichtshof hat im Übrigen bereits ausgeführt, dass in Fällen, in denen zunächst ein Tatvorwurf nach § 111 ASVG iVm § 33 Abs. 1 ASVG erhoben wurde, im Verfahren jederzeit § 33 Abs. 2 ASVG zu § 33 Abs. 1 ASVG als Grundlage einer Bestrafung herangezogen werden kann, wenn zwar eine meldepflichtige Beschäftigung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG oder im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG feststeht, eine Bestrafung wegen Übertretung allein des § 33 Abs. 1 ASVG aber mangels Erweislichkeit einer Vollversicherung nicht in Betracht kommt (vgl. näher VwGH 24.11.2010, 2009/08/0262; 16.2.2011, 2010/08/0153).^{2 1} Der Verwaltungsgerichtshof hat im Übrigen bereits ausgeführt, dass in Fällen, in denen zunächst ein Tatvorwurf nach Paragraph 111, ASVG in Verbindung mit , Paragraph 33, Absatz eins, ASVG erhoben wurde, im Verfahren jederzeit Paragraph 33, Absatz 2, ASVG zu Paragraph 33, Absatz eins, ASVG als Grundlage einer Bestrafung herangezogen werden kann, wenn zwar eine meldepflichtige Beschäftigung im Sinne des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit , Absatz 2, ASVG oder im Sinne des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG feststeht, eine Bestrafung wegen Übertretung allein des Paragraph 33, Absatz eins, ASVG aber mangels Erweislichkeit einer Vollversicherung nicht in Betracht kommt vergleiche , näher VwGH 24.11.2010, 2009/08/0262; 16.2.2011, 2010/08/0153).

2 2 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.²² In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 18. November 2019

Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Beschäftigung gegen Entgelt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019080050.L00

Im RIS seit

13.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at